Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der Arbeitnehmerüberlassung zwischen dem Unternehmen PAPEVE GmbH als Verleiher und dem Entleiher. Die Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Entleihers werden nicht anerkannt, es sei denn, PAPEVE GmbH hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn PAPEVE GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Entleihers die Leistung an ihn vorbehaltlos erbringt.

2 Allgemeines

Mit dem Abschluss von Arbeitnehmerüberlassungsverträgen werden vertragliche Beziehungen ausschließlich zwischen PAPEVE GmbH und dem Entleiher begründet. Arbeitgeber im arbeitsrechtlichen Sinn ist nur PAPEVE GmbH und in dieser Funktion verpflichtet, für die Leiharbeitnehmer alle arbeits-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge abzuführen. Der Entleiher darf überlassene Leiharbeitnehmer nicht an Dritte überlassen.

PAPEVE GmbH weist seine Leiharbeitnehmer vor der Überlassung darauf hin, dass sie über alle Geschäftsvorfälle des Entleihers, insbesondere über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, Stillschweigen zu bewahren haben und diese Verpflichtung auch nach Beendigung des Einsatzes fortbesteht.

Es ist dem Entleiher untersagt, überlassenen Leiharbeitnehmern irgendwelche Geldbeträge, insbesondere Lohn- und Reisekostenvorschüsse, mit rechtlicher Bindungswirkung für PAPEVE GmbH auszubezahlen oder sie zur Beförderung von Geld oder zum Geldinkasso einzusetzen. Der Entleiher stellt PAPEVE GmbH insoweit von allen Ansprüchen frei.

3 Direktionsrecht

Das Direktionsrecht gegenüber den Leiharbeitnehmer liegt bezüglich der Arbeitsleistung während des Einsatzes beim Entleiher. Leiharbeitnehmer dürfen vom Entleiher nur für die vereinbarten Tätigkeiten eingesetzt werden. Soweit sich hinsichtlich Einsatzdauer, Arbeitszeit, Arbeitsort oder Art der Tätigkeit Änderungen gegenüber dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ergeben, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen PAPEVE GmbH und dem Entleiher.

4 Vergütung

Die überlassenen Leiharbeitnehmer legen nach Absprache mit dem Entleiher wöchentlich, 14-tägig oder monatlich einen Stundennachweis vor. Der Entleiher verpflichtet sich, auf dem Stundennachweis die geleisteten Gesamtarbeitsstunden durch Firmenstempel und Unterschrift eines vertretungsberechtigten Bevollmächtigten zu bestätigen. Dabei sind die Zeiten aller Gesamtarbeitsstunden für Tage, an denen nicht gearbeitet wurde, durchzustreichen. Die letzte Kopie des Stundennachweises verbleibt zur Kontrolle beim Entleiher.

Der Entleiher vergütet PAPEVE GmbH für jede Arbeitsstunde eines überlassenen Leiharbeitnehmers den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Stundenverrechnungssatz.

Die regelmäßige Arbeitszeit der überlassenen Leiharbeitnehmer beträgt täglich bis zu 8 und wöchentlich bis zu 40 Stunden. Arbeitsstunden, die wöchentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinausgehen, sowie Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden werden mit den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Zuschlägen berechnet. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge wird nur ein Zuschlag berechnet und zwar der jeweils höchste. Bemessungsgrundlage der Zuschläge ist der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte Stundenverrechnungssatz ohne gesetzliche Umsatzsteuer. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils zuzüglich zu zahlen.

5 Anpassung der Vergütung

Ändern sich nach Abschluss des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages Vergütungsbestandteile des für PAPEVE GmbH im Wege der Tarifbindung und/oder Tarifanwendung für die Arbeitnehmerüberlassung rechtlich verbindlichen Tarifvertragswerkes, behält sich PAPEVE GmbH eine entsprechende Anpassung der Vergütung vor. PAPEVE GmbH wird dem Entleiher die Änderungen auf Verlangen nachweisen.

Ändern sich nach Vertragsabschluss des Arbeitnehmerüberlasungsvertrages sonstige wesentliche Kalkulationsgrundlagen, ohne dass PAPEVE GmbH dies zu vertreten hat, so kann PAPEVE GmbH die Aufnahme von Verhandlungen über eine angemessene Anpassung der Vergütung verlangen. Wesentliche Änderungen sind insbesondere solche, die zu einer Erhöhung des ursprünglich kalkulierten Stundenverrechnungssatzes um 10% oder mehr führen, sowie die Einführung von Mindestlöhnen, beispielsweise durch Änderung des Arbeitnehmerentsendegesetzes. PAPEVE GmbH wird dem Entleiher die Änderungen auf Verlangen nachweisen.

6 Abrechnung

Die Rechnungen werden monatlich nach Maßgabe der vom Entleiher unterschriebenen Stundennachweise erstellt.

Die Rechnung ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt ohne Abzug zur Zahlung fällig. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Entleiher in Zahlungsverzug. Für die Folgen des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

7 Aufrechnung

Der Entleiher ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen von PAPEVE GmbH mit Gegenforderungen aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungs- oder Leistungsverweigerungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die Gegenforderung oder das Zurückbehaltungsrecht sind nach Grund und Höhe unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

8 Vermittlungsprovision

PAPEVE GmbH hat Anspruch auf Zahlung einer Vermittlungsprovision, wenn der Entleiher mit einem Leiharbeitnehmer während der Überlassungsdauer oder innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf der Vertragslaufzeit des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages selbst oder durch ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen ein Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis mit dem Leiharbeitnehmer begründet oder einen Arbeitsvertrag über die spätere Begründung eines Arbeitsverhältnisses abschließt.

Die Höhe der Vermittlungsprovision wird im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbart. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist jeweils zuzüglich zu zahlen.

Die Vermittlungsprovision ist fällig mit dem rechtlichen Beginn des als vermittelt geltenden Arbeitsverhältnisses, spätestens jedoch bei Beginn der tatsächlichen Beschäftigung.

9 Haftung

Die Leistungspflicht von PAPEVE GmbH beschränkt sich auf die zur Verfügungstellung des im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag namentlich bezeichneten Leiharbeitnehmers. Fällt also dieser Leiharbeitnehmer aus, ohne dass PAPEVE GmbH dies zu verteten hat (z.B. auf Grund von Krankheit), wird PAPEVE GmbH für die Ausfallzeit von der Leistungspflicht frei. PAPEVE GmbH ist jedoch berechtigt, eine in gleicher Weise geeignete Ersatzkraft zu stellen.

PAPEVE GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen haften nicht für vom Leiharbeitnehmer ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Leiharbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. PAPEVE GmbH haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Leiharbeitnehmer verursachte Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Leiharbeitnehmer ist weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfe von PAPEVE GmbH.

Die Haftung von PAPEVE GmbH sowie deren gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Vertrag und Delikt, insbesondere die Haftung für die Verletzung der Auswahl- und Bereitstellungsverpflichtung, ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; insoweit haftet PAPEVE GmbH für jeden Grad des Verschuldens.

Die Haftung von PAPEVE GmbH in Fällen grober Fahrlässigkeit sowie wegen schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Machen Dritte auf Grund der Tätigkeit eines überlassenen Leiharbeitnehmers Ansprüche geltend, so ist der Entleiher verpflichtet, PAPEVE GmbH und/oder den Leiharbeitnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit deren Haftung, insbesondere nach den vorstehenden Regelungen, ausgeschlossen ist.

10 Arbeitsschutz

Der Entleiher verpflichtet sich, überlassene Leiharbeitnehmer nur an Arbeitsplätze zu beschäftigen, die den Bestimmungen der dafür geltenden Unfallverhütungsvorschriften sowie den sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Entleiher hat auch fortlaufend zu überwachen, dass alle am Einsatzort geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes eingehalten werden. Einrichtungen und Maßnahmen der ersten Hilfe sind vom Entleiher zu gewährleisten.

Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten.

Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen oder beruflicher Fähigkeiten oder einer besonderen ärztlichen Überwachung sowie über erhöhte besondere Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten. Die Einweisungen sind vom Entleiher schriftlich zu dokumentieren.

Arbeitsunfälle sind PAPEVE GmbH und der Verwaltungsberufsgenossenschaft mittels schriftlicher Unfallanzeige unverzüglich zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen. Die Kopie der Unfallanzeige ist vom Entleiher gemäß § 193 SGB VII der für seinen Betrieb zuständigen Berufsgenossenschaft zu übersenden.

Um PAPEVE GmbH eine Überwachung im Bereich des Arbeitsschutzes zu ermöglichen, räumt der Entleiher PAPEVE GmbH und den hierfür zuständigen Mitarbeitern ein Zutrittsrecht zum Entleiherbetrieb ein.

11 Kündigung

Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag kann beidseits mit der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarten Frist gekündigt werden. Das Recht jeder Vertragspartei zur Außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. PAPEVE GmbH ist insbesondere in folgenden Fällen zur außerordentlichen Kündigung des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages berechtigt:

a) Ablehnung der Eröffnung oder Beendigung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Entleihers mangels Masse;
b) Erhebliche Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Entleihers (z. B. bei Scheck- oder Wechselprotest);
c) Erhebliche Zahlungsrückstände des Entleihers trotz schriftlicher Mahnung und Kündigungsandrohung durch PAPEVE.

12 Rechtswahl, Gerichtsstand

Auf die Rechtsbeziehung zwischen PAPEVE GmbH und dem Entleiher findet deutsches Recht Anwendung.

Für alle vertraglichen und außervertraglichen Streitigkeiten ist ausschließlicher Gerichtsstand Ulm.

Stand: April 2017